

5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung bis zum 27. März 1998 verlängert wird;

6. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

7. *bekräftigt*, daß er auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 bis zum 27. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik fassen wird;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3860. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3867. Sitzung am 27. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)<sup>198</sup>".

### **Resolution 1159 (1998) vom 27. März 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998 und 1155 (1998) vom 16. März 1998,

*unter Hinweis* auf den gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998<sup>206</sup> an den Sicherheitsrat,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>207</sup> und das Schreiben vom 13. März 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat<sup>208</sup>,

*nach weiterer Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998, der dem Rat im Einklang mit Resolution 1152 (1998) vorgelegt wurde<sup>209</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission wesentlich zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

*in Anbetracht* dessen, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission bis zum 15. April 1998 zu verlängern, um einen reibungslosen Übergang zu der Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und daß es gilt, die von der Interafrikanischen Mission erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen und bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist,

*sowie betonend*, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui<sup>204</sup> diese Übereinkommen auch weiterhin umsetzen müssen und daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Reformen durchzuführen, einschließlich der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes und der Vorbereitungen für die für August/September 1998 anberaumten Parlamentswahlen,

*in Anerkennung* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung sowie dessen, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein und diese zu unterstützen, für den Frieden und die Stabilität in dem Land auf lange Sicht unverzichtbar ist, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Ausarbeitung eines wirtschaftlichen Reformprogramms,

*feststellend*, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

### **A**

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die zentralafrikanischen Behörden und Parteien bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und einer bestandfähigen Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik erzielt haben;

2. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär<sup>205</sup> enthaltenen Zusagen auch weiterhin zu erfüllen, und fordert die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui<sup>204</sup> abzuschließen und den Nationalen Aussöhnungspakt<sup>210</sup> umzusetzen;

3. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *erneut auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

## B

4. *begrüßt* die Anstrengungen der an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Staaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

5. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

6. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *beschließt*, daß die in Ziffer 6 genannte Ermächtigung am 15. April 1998 endet;

8. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanischen Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

## C

9. *beschließt*, mit Wirkung vom 15. April 1998 eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, und beschließt außerdem, daß der militärische Anteil der Mission aus höchstens 1.350 Soldaten bestehen wird;

10. *beschließt*, daß die Mission unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 23. Februar 1998<sup>209</sup> den folgenden anfänglichen Auftrag haben wird:

a) bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit und Stabilität, einschließlich der Bewegungsfreiheit, in Bangui und der unmittelbaren Umgebung der Stadt behilflich zu sein;

b) den nationalen Sicherheitskräften bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und beim Schutz wichtiger Einrichtungen in Bangui behilflich zu sein;

c) die Lagerung aller im Verlauf des Entwaffnungsprozesses eingesammelten Waffen zu beaufsichtigen und zu kontrollieren und ihre endgültige Vernichtung zu überwachen;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit der Vermögenswerte der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

e) in Abstimmung mit anderen internationalen Anstrengungen bei einem kurzfristigen Programm zur Ausbildung von Polizeiausbildern und bei anderen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau der nationalen Polizei behilflich zu sein und bei der Neustrukturierung der nationalen Polizei und der Sonderpolizeikräfte Rat zu gewähren;

f) den nationalen Wahlorganen im Hinblick auf das Wahlgesetz und die Pläne für die Abhaltung der für August/September 1998 anberaumten Parlamentswahlen Rat und technische Unterstützung zu gewähren;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Mission der Vereinten Nationen bis zum 15. April 1998 voll disloziert ist, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und einen reibungslosen Übergang von der Interafrikanischen Mission zur Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

12. *beschließt*, daß die Mission der Vereinten Nationen für einen Anfangszeitraum von drei Monaten bis zum 15. Juli 1998 eingerichtet wird, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage des Berichts, den der Generalsekretär nach Ziffer 15 vorzulegen hat, einen Beschluß über die Verlängerung der Mission zu fassen;

13. *bekräftigt*, daß die Mission möglicherweise nicht umhin können wird, Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Wahrnehmung ihres Mandats die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

14. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär im Rahmen der Mission seinen Sonderbeauftragten in der Zentralafrikanischen Republik ernannt hat, mit dem Auftrag,

a) bei der Förderung der Reformen behilflich zu sein, die zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und von Sicherheit und Stabilität in dem Land erforderlich sind;

b) die Mission zu leiten;

c) in Unterstützung des Mandats der Mission die Oberaufsicht über alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik auszuüben;

d) Gute Dienste zu leisten und zwischen der Regierung und den politischen Parteien zu vermitteln;

e) auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit Rat zu gewähren und technische Hilfe zu erleichtern;

f) mit anderen internationalen Partnern, namentlich mit den internationalen Finanzinstitutionen, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Tätigkeiten zu unterstützen, die die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes schaffen sollen;

g) die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu ermutigen, der Zentralafrikanischen Republik Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Gebieten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 20. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission, über die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär<sup>205</sup> gemacht wurden, sowie über die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui<sup>204</sup> und des Nationalen Aussöhnungspakts<sup>210</sup>, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundheit des Landes, vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht nach Ziffer 15 auch Angaben über die Fortschritte zu machen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Verabschiedung eines Wahlgesetzes, der Festlegung eines Datums für die Parlamentswahlen und der Ausarbeitung konkreter Pläne für die Abwicklung der Parlamentswahlen erzielt hat, und Empfehlungen zur künftigen Rolle der Vereinten Nationen bei dem Prozeß der Parlamentswahlen abzugeben;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die an sie gerichteten Ersuchen des Generalsekretärs zur Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen an die Mission positiv zu reagieren, um die baldige Dislozierung der Mission zu erleichtern<sup>211</sup>;

18. *billigt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, damit die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission und zur Unterstützung der Finanzierung der Mission leisten können, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu diesem Fonds beizutragen;

19. *ersucht* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, mit dem Generalsekretär vor dem 25. April 1998 ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung

<sup>211</sup> Ebd., Dokument S/1998/148.

der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>212</sup> vorläufig Anwendung findet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3867. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 3. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>213</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Oluyemi Adeniji (Nigeria) zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen<sup>214</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 14. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>215</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. April 1998 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Barthélémy Ratanga (Gabun) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen<sup>216</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3905. Sitzung am 14. Juli 1998 beschloß der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/540)<sup>217</sup>."

### Resolution 1182 (1998) vom 14. Juli 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152

<sup>212</sup> A/45/594.

<sup>213</sup> S/1998/298.

<sup>214</sup> S/1998/297.

<sup>215</sup> S/1998/321.

<sup>216</sup> S/1998/320.

<sup>217</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998.*